

## Anlage zur Finanzordnung

1. **Begriffsanpassung Porto**  
Der Begriff Porto ist auch im Sinne von elektronischer Kommunikation zu verwenden. Im Falle der Pauschalisierung ist ein angemessener Maßstab zu wählen und von den Organen des SVS zwischen den Mitgliederversammlungen zu legitimieren.
2. **Begriffsanpassung Bearbeitungsgebühren**  
Der Begriff Bearbeitungsgebühren umfasst auch die Kosten Dritter bei Beauftragung, soweit dies im Zusammenhang mit Startgeldern des SVS steht.
3. **Mitnahmepauschale**  
Soweit Dritte zur Kosteneinsparung separater Fahrtkosten Mitfahrer oder Material transportieren, ist eine pauschale Erstattung zulässig. Diese soll sich an dem Satz 0,02 EUR je km unter Einbeziehung des Nutzens orientieren und ist im Einzelfall vom Schatzmeister mit Begründung festzulegen. Die Zahlung ist nur an den Mitnehmenden zulässig.
4. **Anwendung von Sätzen Dritter**  
Soweit Dritten einen Großteil der Kosten tragen, ist die Anpassung von Sätzen der Finanzordnung bis zu deren Regelung ausnahmsweise zulässig. Ein Verweis auf die Regelung des Dritten ist der Abrechnung beizufügen.
5. **Privater Technikeinsatz**  
Soweit private Technik zur Sicherstellung von Veranstaltungen des SVS zum Einsatz kommt, darf unter folgenden **Voraussetzungen** mit Bestätigung des jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglieds eine Pauschale von 15,00 EUR (im Ausnahmefall pro Tag) gezahlt werden.
  - Es steht keine eigene Technik des SVS wirtschaftlich zur Verfügung.
  - Es werden keine Verbrauchsmittel extra berechnet.

*Beschlossen auf dem Außerordentlichen Verbandstag am 24.03.2007 in Großbröhnsdorf*